



Amtsblatt Landkreis Goslar

31/23 vom 14. September 2023

Inhaltsverzeichnis

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
Öffentliche Sitzung des Finanz-und Personalausschusses.....	3
Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport.....	3
Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses.....	4
BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD.....	5
Bekanntmachungen	5
Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	5
Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister sowie die Eintragung von Auskunftssperren in das Melderegister	6

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Finanz-und Personalausschusses

Montag, 18.09.2023 um 16:00 Uhr
Kreishaus, Sitzungsraum 0103, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

Anfragen/ 1. Einwohnerfragestunde/ TOP-Managementbericht - Halbjahresbericht 2023/ 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023/ Stellenplan 2024 - geplante Veränderungen/ Sparkassenzweckverband Hildesheim Goslar Peine (SpZwV); Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim Goslar Peine für das Geschäftsjahr 2022 und Entscheidung über die Verwendung des an die Träger abgeführten Teilbetrages des Jahresüberschusses/ Gründungszentrum Clausthal-Zellerfeld GmbH: Jahresabschluss 2022/ Mitteilungen/ 2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 13.09.2023

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport

Mittwoch, 20.09.2023 um 16:00 Uhr
Oberschule Braunlage, Elbingeröder Str. 11, 38700 Braunlage, Aula - Raum 1.020

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

Anfragen/ Anfrage Schülerbeförderung/ Bauvorhaben an Schulen in Trägerschaft des LK Goslar/ 1. Einwohnerfragestunde/ Vorstellung Entwurfsplanung Umbau Zehnstr. 2 für die Oberstufe des Ratsgymnasiums Goslar/ Bericht über Baumittel 2021 bis 2026/ Energetische Sanierung inkl. der technischen Gebäudeausstattung der 3fach-Sporthalle (ehem. Berufsbildende Schule) in Clausthal-Zellerfeld/ Sporthalle der Oberschule Liebenburg:

Außerplanmäßige Sanierung des Sporthallendaches/ Berufsbildende Schulen BBS Goslar –
Baßgeige/Seesen, Standort Seesen: Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung –

Variantenentscheidung/ Stellenplan 2024 - geplante Veränderungen/ Mitteilungen/ 2.
Einwohnerfragestunde

Goslar, 13.09.2023

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

Öffentliche Sitzung des Sozialausschusses

Donnerstag, 21.09.2023 um 16:15 Uhr
Kreishaus, Kreistagssaal, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

Anfragen/ Tagesbildungsstätten nach §164NSchG/ 1. Einwohnerfragestunde/
Zuwendungsanträge des AWO-Kreisverband Region Harz e. V./ Zuwendungsantrag der
Diakonischen Dienste beraten & begleiten Goslar gGmbH für die Begegnungsstätte
Oschiwa/ Zuwendungsantrag auf Strukturförderung der Goslarschen Höfe -
Integrationsbetrieb - gGmbH/ Zuwendungsantrag der Wohlfahrtsverbände/ Förderung der
Lukas-Werk Gesundheitsdienste GmbH im Haushaltsjahr 2024/ Stellenplan 2024 - geplante
Veränderungen/ Eingliederungshilfe für Schülerinnen und Schüler –Informationsvorlage/
Mitteilungen/ 2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 13.09.2023

gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Aus gegebener Veranlassung wird auf die nachstehend in Auszugsform aufgeführten Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2022 (BGBl. I S. 1182) im Zusammenhang mit der Erfüllung der Meldepflichten hingewiesen:

1. Allgemeine Meldepflicht (§ 17 BMG)

- Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich; die Fortschreibung des Melderegisters erfolgt zum Datum des Auszugs.
- Die An- oder Abmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen. Neugeborene, die im Inland geboren wurden, sind nur anzumelden, wenn sie in eine andere Wohnung als die der Eltern oder der Mutter aufgenommen werden. Ist für eine volljährige Person ein Pfleger oder ein Betreuer bestellt, der den Aufenthalt bestimmen kann, obliegt diesem die An- oder Abmeldung.

2. Mitwirkung des Wohnungsgebers (§ 19 BMG)

- Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 BMG genannten Frist zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

3. Mitwirkungspflichten der meldepflichtigen Person (§ 25 BMG)

- Die meldepflichtige Person hat auf Verlangen der Meldebehörde die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und persönlich bei der Meldebehörde zu erscheinen.

Ein Verstoß gegen die genannten Meldeverpflichtungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer **Geldbuße bis zu 1.000 €** geahndet werden kann.

Zuständige Meldebehörde für die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist das Bürgerbüro, Am Rathaus 1 in 38678 Clausthal-Zellerfeld. Sollte in vorstehendem Zusammenhang eine Beratung erforderlich sein, wird um telefonische Terminabsprache (Tel.: 05323/931440) gebeten.

Clausthal-Zellerfeld, 07.09.2023

gez.

Petra Emmerich-Kopatsch

Die Bürgermeisterin

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister sowie die Eintragung von Auskunftssperren in das Melderegister

Die Meldebehörde hat einmal jährlich auf die im Bundesmeldegesetz (BMG) gegebene Möglichkeit der Eintragung von Übermittlungs- und Auskunftssperren hinzuweisen:

1. Widerspruchsrecht

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG hat jede Einwohnerin und jeder Einwohner die Möglichkeit, in bestimmten Fällen der Weitergabe von Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen. Dabei handelt es sich um Datenübermittlungen an

- a) öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören; dies gilt nicht für die Mitteilung, dass die Ehefrau oder der Ehemann einer anderen oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehört,
- b) Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften / Parteien, Wählergruppen und an andere Träger von Wahlvorschlägen sowie Antragsteller im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden,
- c) Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen,
- d) Datenübermittlung an das Personalmanagement der Bundeswehr

Im Zusammenhang mit der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine automatische Sperrung von Datenweitergabe an Adressbuchverlage besteht. Bei Bedarf muss hier ein Widerspruch gegen die Sperrung der Weitergabe eingelegt werden.

Wer von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen will, sollte der Meldebehörde dieses schriftlich mitteilen. Die Eintragung entsprechender Widersprüche in das Melderegister ist gebührenfrei.

2. Auskunftssperren

Melderegisterauskünfte sind u.a. unzulässig, wenn die betroffene Person der Meldebehörde Tatsachenglaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, dass ihr oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder andere verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter erwachsen kann. In diesen Fällen darf eine Melderegisterauskunft nur erteilt werden, wenn eine Gefahr für die betroffene Person ausgeschlossen werden kann, weil das der Meldebehörde vorliegende Auskunftersuchen in keinem denkbaren Zusammenhang mit dem der Auskunftssperre zugrundeliegenden Sachverhalt steht. Die betroffene Person ist vor der Auskunftserteilung zu hören. Die Auskunftssperre endet nach 2 Jahren; sie kann auf Antrag verlängert werden.

Die Entscheidung, ob Auskunftssperren in das Melderegister eingetragen werden, trifft die Meldebehörde. Die Gründe für eine Auskunftssperre sollen schriftlich dargelegt werden.

Die für die vorherige Wohnung und für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden werden über die Eintragung einer Auskunftssperre unterrichtet.

Zuständige Meldebehörde für die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld ist das Bürgerbüro, Am Rathaus 1, in 38678 Clausthal-Zellerfeld. Sollte in vorstehendem Zusammenhang eine Beratung erforderlich sein, wird um telefonische Terminabsprache (Tel.: 05323/931440) gebeten.

Clausthal-Zellerfeld, 07.09.2023

gez.
Petra Emmerich-Kopatsch
Die Bürgermeisterin